

Hinweise zur Nitrat-RL 2023



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie*

Übersicht

1. Teil Düngung

2. Teil Wasserrecht



^{*} Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise zur DÜV sind nicht vollständig.



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
 - Düngebedarfsermittlung
 - Nährstoffgehalte von Düngemitteln
 - I jede Düngemaßnahme + Weidehaltung
 - I jährliche Zusammenfassung des Düngebedarfs u. der aufgebrachten Nährstoffmengen
- Sperrzeiten zur Aufbringung von Düngemitteln
- Aufbringverbote im Winter und an Gewässern
- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärreste

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Düngebedarfsermittlung
 - verpflichtend für alle, die wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff aufbringen (> 50 kg N / ha und Jahr und / oder > 30 kg Phosphat / ha und Jahr (P_2O_5))
 - schriftlich und nach Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung
 - vor der ersten Düngung von Acker- und Gemüsekulturen sowie Grünland
 - I für jede Kultur und jeden Schlag / Bewirtschaftungseinheit
 - Berechnungsfolge bei Kontrollen vorlegen
 - Ermittelter Düngebedarf darf nicht überschritten werden!

Für Ackerflächen in "Nitratgebieten" gilt die Pflicht von Nmin Bodenproben.



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Befreiung von Erstellung der Düngebedarfsermittlung
 - 1. nur Flächen mit Baumschul-, Baumobst- und Weihnachtsbaumkulturen, Zierpflanzen; KUP und/oder nicht im Ertrag stehende Obstbauflächen
 - 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung (max. 100 kg N / ha und Jahr N-Ausscheidung) und keine zusätzliche N- Düngung

Betriebe die:

- 3. auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Phosphat / ha (P₂O₅) aufbringen,
- 4. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N / Jahr haben und keine außerhalb des Betriebes anfallende Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aufnehmen und aufbringen.



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

Nährstoffgehalte von Düngemitteln

Aufzeichnungen über:

- Gehalte an Gesamt-N und verfügbarem N oder Ammonium-Stickstoff der auf den Betriebsflächen eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel
 - gilt für organische und mineralische Düngemittel

Ermittlung der Gehalte:

- aufgrund der Datensammlung /Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG) sogenannte "Richtwerte"
- I nach wissenschaftlich anerkannter Messmethode
- aufgrund vorgeschriebener Kennzeichnung

Für <u>Flächen in "Nitratgebieten"</u> müssen die Gehalte für Gärrückstände ausschließlich anhand von Untersuchungen festgestellt werden. (<u>Ausnahme</u>: Kennzeichnung bei aufgenommenen Düngemitteln liegt vor)



- Düngemaßnahmen
 - alle erfolgten Düngemaßnahmen (auch Teilgaben) innerhalb von zwei Tagen aufzeichnen
 - > eindeutige Schlagbezeichnung und Größe des Schlages
 - Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
 - aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff
 - bei Weidehaltung:
 - > Anzahl Weidetage und Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Dokumentationspflichten bis 31. März des Jahres
 - rückwirkend für 2022
 - Summierung des ermittelten Düngebedarfs für den Betrieb
 - Zusammenfassung des Nährstoffeinsatzes für den Betrieb (Anlage 5 DÜV)

zusätzlich für Flächen in "Nitratgebieten" gilt:

- Für laufendes Jahr (ab 01.01.2023)
 - > Summierung der N-Düngebedarfsermittlungen und
 - Reduzierung der Summe um 20 %
 - Hiervon sind Betriebe befreit, die im Durchschnitt der Flächen im Nitratgebiet bis max. 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon max. 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

N-Düngung von Sommerkulturen

für Flächen in "Nitratgebieten" gilt:

- N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01. Februar ist verboten, außer wenn:
 - im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde

<u>Ausnahme für Zwischenfruchtanbau</u>: für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigem Mittel (Ausweisung im InVeKoS Online GIS)

> oder die Ernte der Vorkultur nach dem 01. Oktober erfolgte

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html



- Stickstoffobergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel
 - betrifft organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen
 - Aufbringung nur möglich, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr nicht überschritten wird
 - ab 2020 dürfen Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln (auch Wirtschaftsdünger) eingeschränkt oder vertraglich verboten ist, nicht mehr für die Berechnung des Betriebsdurchschnittes herangezogen werden!
- In "Nitratgebieten" gilt:
 - schlagbezogene Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr; darf nicht überschritten werden



- Sperrzeiten für Düngemittel
 - gelten für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (Gesamt-N-Gehalt > 1,5 % i. d. TM)
 - betroffen sowohl organische Dünger (z. B. Gülle, Festmist, Klärschlamm) als auch mineralische Düngemittel
 - Ausbringverbot auf Ackerland ab Ernte der letzten Hauptfrucht (Ausnahmen für bestimmte Kulturen mit Beachtung der zulässigen N-Mengen / Hektar



- Aufbringverbote im Winter
 - Verbot von Stickstoff- und Phosphat-Düngung, wenn der Boden
 - überschwemmt
 - wassergesättigt
 - gefroren und
 - schneebedeckt ist.



- Abstandsregelungen und Auflagen für Düngung an oberirdischen Gewässern
 - Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern (in Sachsen: Mindestabstand von 5 Metern bis zur Böschungsoberkante)
 - Aufbringverbote abhängig von der Hangneigung bei Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern
 - zusätzliche Einschränkungen bei der Einarbeitung der N- und P- haltige Düngemittel



Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

Gülle, Jauche, Klärschlamm 6 Monate

Gärrückstände (feste u. flüssige Phase)
6 Monate

Feststoffe aus der Gülleseparation 6 Monate

Festmist von Huf- und Klauentiere, Kompost
2 Monate

Bitte beachten: Die für Festmist geforderte Lagerkapazität von 2 Monaten wird durch eine Feldrandlagerung (Feldmiete) nicht erfüllt!

Geflügelmist- und Geflügeltrockenkot 5 Monate

Betriebe mit Biogasanlage und mehr als 3 GV/ha
 oder Betriebe, die keine eigenen Flächen haben
 9 Monate



Hinweise zur Nitrat-RL, Teil Wasserrecht

- Anforderungen an <u>Jauche-Gülle-</u>
 <u>Silagesickersaftanlagen</u> (JGS-Anlagen)
 - flüssigkeitsundurchlässig (dicht)
 - standsicher
 - widerstandsfähig gegen zu erwartende, mechanische, thermische und chemische Einflüsse
 - kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

- Anforderungen an <u>Lagerstätten für</u> <u>Festmist und Siliergut</u> (einschließlich feste Gärrückstände)
 - > flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte
 - dichte seitliche Einfassung / Aufkantung
 - vollständiges Auffangen von Jauche und Sickersaft
 - kein Ab- und Überlaufen von Lagergut